



**Kann der
Betriebsrat die**

**Homeoffice- Pflicht
durchsetzen?**

Corona-Arbeitschutzverordnung

- **Verordnung bis zum 15.03.2021**
- **Ziel: Kontaktreduzierung**
„Betriebsbedingte Zusammenkünfte mehrerer Personen, nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie, zu ersetzen.“
 - **Homeoffice**
 - **Strafe bis 30.000€**
 - **Überprüfung durch die zuständigen Stellen des jeweiligen Bundeslandes**
- **Betriebsbedingte Gründe können dem entgegenstehen**
- **Arbeitnehmer können das Angebot ablehnen**
- **Dokumentationspflicht**



Vorgehensweise des Betriebsrates bei Weigerung des Arbeitgebers:

Möglichkeit 1:

Information der zuständigen Behörde nach BetrVG §89 Abs. 1 S.2, da der Arbeitgeber Arbeitsschutzbestimmungen nicht einhält.

Betriebsverfassungsgesetz § 89 Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz

(1) Der Betriebsrat hat sich dafür einzusetzen, dass die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Betrieb sowie über den betrieblichen Umweltschutz durchgeführt werden. Er hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.



Vorgehensweise des Betriebsrates bei Weigerung des Arbeitgebers:

Möglichkeit 2:

Mitbestimmungsverfahren nach §87 BetrVG (1) Nr. 1,6,7

- **1. Den Arbeitgeber umgehend zu Gesprächen bezüglich der Homeoffice-Möglichkeiten auffordern.**
→ (lehnt der AG ab, → einstweilige Verfügung)

- 2. Betriebsvereinbarung über Homeoffice**
→ (keine Einigung, → sofortiges Einleiten eines Einigungsstellerverfahrens)

